

VERORDNUNG

Änderung des 12.04.1 Bebauungsplanes „Prohaskagasse (Peneffgründe), 1. Änderung“

XII. Bez., KG Andritz

zur Fassung:

GZ.: A14-048433/2017/0003

12.04.2 Bebauungsplan „Prohaskagasse-Peneffgründe, 2. Änderung“

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.04.2 Bebauungsplan „Prohaskagasse-Peneffgründe, 2. Änderung“, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 6/2020 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und dem Planwerk. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2 ÄNDERUNG DES PLANUNGSGEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES

Das Grundstück Nr. 448/50 der KG Andritz mit einem Flächenausmaß von 388 m² ist nicht mehr Teil des Bebauungsplangebietes. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wird somit geändert.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 03.12.1998 beschlossenen 12.04 Bebauungsplanes „Prohaskagasse-Peneffgründe“, GZ.: A 14-K-604/1997-18, und seiner 1. Änderung, GZ.: A14-048433/2017, bleiben aufrecht.
- (2) Der 12.04.2 Bebauungsplan „Prohaskagasse-Peneffgründe, 2. Änderung“ tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 19.11.2020 in Kraft.

- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl